

**Eilt sehr! Bitte die Betroffenen sofort informieren
wegen Frist zur Antragstellung bis 31.07.2017**

Newsletter 24.07.2017

Gebührenbescheide der Regierung von Unterfranken für Unterkunfts-kosten in den Gemeinschaftsunterkünften und rechtliche Möglichkeiten

In den letzten Wochen und Tagen hat die Regierung von Unterfranken sehr viele Gebührenbescheide für Unterkunfts-kosten versandt. Für die Betroffenen und die Helfer*innen ist insbesondere problematisch, dass teilweise sehr hohe Beträge verlangt werden, z.B. bis zu 320,-- € für 4 qm bzw. für ein Bett im Sechsbettzimmer. Außerdem werden die Zahlungen nun rückwirkend, teilweise ab Januar 2016, verlangt. Viele Betroffene erhalten deshalb nun Gebührenbescheide im Wert von einigen Tausend Euro.

Die wenigsten Betroffenen haben Geld angespart, um diese Beträge sofort zahlen zu können, den meisten wird wohl zur Ratenzahlung geraten werden. Die Regierung von Unterfranken hat den Gebührenbescheiden auch gleich ein Schreiben zur Beantragung von Ratenzahlungen beigelegt.

Wichtig: Wir raten davon ab, Ratenzahlung anzubieten bzw. zu vereinbaren. Es gibt noch andere rechtliche Möglichkeiten, gegen die Bescheide vorzugehen.

Für die verschiedenen Gruppen gilt folgendes:

Bereits im Asylverfahren anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverbot, also sog. Fehlbeleger:

Diese können die Beträge beim **Jobcenter** beantragen. Sie sollten dies tun, wenn sie aktuell im SGB II-Leistungsbezug stehen, aber **auch, wenn sie arbeiten und keine laufenden Leistungen vom Jobcenter mehr bekommen**. Die Forderung wird nämlich in dem Monat zur Zahlung fällig, in dem die Gebührenbescheide zugestellt werden. Und bei einer hohen Forderung verdient niemand genug, um das auf einmal zahlen zu können.

**Also: Antrag beim Jobcenter auf Übernahme der Unterkunftskosten stellen (nicht abwimmeln lassen!), auch wenn man nicht im Leistungsbezug steht.
Falls der Antrag abgelehnt werden soll: schriftlichen Bescheid verlangen.
Diese Bescheide können Sie dann zur Prüfung an uns schicken.**

Personen im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung und bereits abgelehnte Geflüchtete mit Duldung:

Diese sollen die Übernahme der Leistungen beim zuständigen **Sozialamt/Ausländeramt** beantragen, wenn sie im Moment Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, aber auch, wenn sie arbeiten und deshalb keine laufenden Leistungen bekommen. Die Forderung wird nämlich in dem Monat zur Zahlung fällig, in dem die Gebührenbescheide zugestellt werden. Und bei einer hohen Forderung verdient niemand genug, um das auf einmal zahlen zu können.

**Also: Antrag beim Sozialamt/Ausländeramt auf Übernahme der Unterkunftskosten stellen (nicht abwimmeln lassen!), auch wenn man nicht im Leistungsbezug steht.
Falls der Antrag abgelehnt werden soll, schriftlichen Bescheid verlangen.
Diese Bescheide können Sie dann zur Prüfung an uns schicken.**

Frist für Anträge auf Übernahme der Unterkunftskosten:

Die Anträge auf Übernahme der Unterkunftskosten beim **Jobcenter/Sozialamt/Ausländeramt** müssen noch in diesem Monat gestellt werden, wenn die Bescheide der Regierung von Unterfranken in diesem Monat eingegangen sind, also bis zum **31.07.2017**.

Wenn die Bescheide ab 01.08.2017 zugestellt werden, müssen die Anträge bis 31.08.2017 gestellt werden.

Mandatsübernahme Widerspruch gegen Bescheide Jobcenter/Sozialamt:

Wenn uns die Bescheide geschickt werden, prüfen wir hier zunächst die Erfolgsaussichten. Dafür verlangen wir kein Honorar.

Bitte geben Sie die **Kontaktdaten** an, unter denen eine Rücksprache erfolgen kann. Bitte schicken Sie uns neben dem Bescheid des Jobcenters die Forderungsaufstellung der Regierung von Unterfranken sowie eine kurze Beschreibung der Unterbringungssituation (Wieviele Personen gehören zum Haushalt? Größe des Zimmers? Mit wievielen Personen dort untergebracht?)

Bitte schicken Sie uns alle Unterlagen in einer einzigen pdf-Datei (nicht für jede Seite eine Datei!).

Wenn wir zur Widerspruchseinlegung raten und den Widerspruch einlegen, wird hier ein Vorschuss von 200,-- € fällig. Weitere Raten werden nicht angefordert.

Die Frist für den Widerspruch ist ein Monat ab Zustellung des Bescheides.

Mandatsübernahme Klage gegen die Gebührenbescheide:

Auch gegen die Gebührenbescheide selbst kann geklagt werden. Die Rechtsgrundlage, aufgrund derer die hohen Gebühren verlangt werden, lässt sich nach unserer Auffassung erfolgreich angreifen.

Diese Klagen sind aber nicht gerichtskostenfrei. Je nach Höhe der Forderung fallen ca. 100,-- bis 450,-- € an **Gerichtskosten** an. Prozesskostenhilfe dürften die meisten Betroffenen nicht erhalten, da sie ja arbeiten.

Wir übernehmen auch die Vertretung im Klageverfahren gegen die Gebührenbescheide, aber nur bei Zahlung der regulären **Vergütung**, d.h. zunächst Vorschuss in Höhe von 200,-- €, danach monatliche Raten in Höhe von 50,-- €. Wie hoch das Honorar insgesamt sein wird, richtet sich nach der Höhe der Gebührenforderung. Wenn die Regierung zur Kostenerstattung verpflichtet wird, werden alle Vorschüsse zurückerstattet.

Die Frist für die Klage ist ein Monat ab Zustellung der Bescheide.

Pro Asyl wird voraussichtlich einige Verfahren als Musterverfahren mit einem Zuschuss unterstützen. Anfragen und Anträge hierzu können Sie an den Bayerischen Flüchtlingsrat richten (duennwald@fluechtlingsrat-bayern.de).

Wir nehmen Mandate aus ganz Bayern an.

**Unterlagen und Nachfragen bitte an
klaus.schank@haubner-schank.de**